Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung

für die Haushaltsjahre 2024/2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

und 1.6) von

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	2024	2025
	EUR	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.491.900	2.371.800
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.389.900	2.282.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus	102.000	89.000
1.1 und 1.2) von		
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0
von		
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4	0	0
und 1.5) von		
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3	102.000	89.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Ver-	2.403.800	2.283.700
waltungstätigkeit von		
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Ver-	2.073.800	1.966.700
waltungstätigkeit von		
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnis-	330.000	317.000
haushalts		
(Saldo aus 2.1 und 2.2) von		
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstä-	777.700	0
tigkeit von		

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstä-	814.300	76.000
tigkeit von	22.222	
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-	-36.600	-76.000
bedarf aus		
Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von		
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-	293.400	241.000
bedarf		
(Saldo aus 2.3 und 2.6) von		
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzie-	0	0
rungstätigkeit von		
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzie-	95.300	88.400
rungstätigkeit von		
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss	-95.300	-88.400
/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und		
2.9) von		
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmit-	198.100	152.600
telbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus		
2.7 und 2.10) von		

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 0

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

600.000

600.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

450 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;

360 v. H.

360 v. H.

Irndorf, 12.12.2023

Gez.Jürgen Frank Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 12.01.2024 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung vom 12.12.2023 wurden am 18.01.2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom Freitag, den 26.01.2024 bis Mittwoch, 07.02.2024

im Rathaus in 78597 Irndorf während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Irndorf, den 18.01.2024

Gez. Jürgen Frank Bürgermeister